Kanton Zürich
Amtsblatt

Rubrik: Kommunale Bauprojekte
Unterrubrik: Kommunales Bauprojekt
Publikationsdatum: KABZH 27.11.2026
Öffentlich einsehbar bis: 27.11.2027
Meldungsnummer: BP-ZH01-0000064567

Publizierende Stelle
Gemeinde Buchs, Badenerstrasse 1, 8107 Buchs ZH

Bauprojekt: bei Weinbergstrasse 34, Buchs (ZH)

Bauherrschaft:
Politische Gemeinde Buchs (ZH)
CHE-114.872.604
Badenerstrasse 1
8107 Buchs ZH

Projektverfasser:
Keller und Partner AG Architektur Bauleitung
CHE-204.349.589
Fliederweg 2
8107 Buchs ZH

Angaben zum Projekt:
Erstellung Freizeitanlage

bei Weinbergstrasse 34, 8107 Buchs ZH

Grundstück-Nr.: 2659 und 2660, Zone: Dreigeschossige Wohnzone W3

Ort der Planauflage:
eAuflage unter https://portal.ebaugesuche.zh.ch/eauflage/buchs

Rechtliche Hinweise:
Wird das baurechtliche Verfahren elektronisch abgewickelt, gilt: Die Pläne sind während der Auflagefrist in der eAuflage einsehbar. Erfolgt die Ausschreibung in mehreren Publikationsorganen, so gilt das Datum der letzten Ausschreibung. Während der Planauflage können Baurechtsentscheide über die Plattform eAuflage eingefordert werden. Wer das Begehren nicht innert dieser Frist stellt, hat das Rekursrecht verwirkt. Für die Zustellung baurechtlicher Entscheide kann eine Kanzleigebühr erhoben werden. Publikation gemäss §§ 6 und 314 Planungs- und Baugesetz (PBG).
In den übrigen Verfahren gilt: Die Pläne liegen während der Auflagefrist auf. Erfolgt die Ausschreibung in mehreren Publikationsorganen, so gilt das Datum der letzten

Ausschreibung. Während der Planauflage können Baurechtsentscheide bei der Baubehörde eingefordert werden. Wer das Begehren nicht innert dieser Frist stellt, hat das Rekursrecht verwirkt. Für die Zustellung baurechtlicher Entscheide kann eine Kanzleigebühr erhoben werden.
Publikation gemäss §§ 6 und 314 Planungs- und Baugesetz (PBG).

Begehren um die Zustellung von baurechtlichen Entscheiden
sind innert 20 Tagen direkt über folgenden Link zu stellen: https://
portal.ebaugesuche.zh.ch
Wer das Begehren nicht innert dieser Frist stellt, hat das Rekursrecht verwirkt
(§§ 314 – 316 PBG). Die Rekursfrist läuft ab Zustellung des Entscheids
während 30 Tagen (§ 22 Abs. 1 VRG). Für die Zustellung baurechtlicher Entscheide
wird pro Bauvorhaben eine Kanzleigebühr von 50 Franken erhoben.

Frist: 20 Tage
Ablauf der Frist: 17.12.2026

Kontaktstelle:
Gemeinde Buchs ZH
Abteilung Hochbau
Badenerstrasse 1
8107 Buchs ZH